

Unterrichtung**durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages****Veröffentlichung von Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen (§ 25 Abs. 3 Satz 3 Parteiengesetz)**

Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Parteiengesetzes sind Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen und von diesem unter Angabe des Zuwenders zeitnah als Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen.

Im Februar 2005 ist mir folgende Zuwendung angezeigt worden:

Partei	Spende	Spender	Eingang der Spende	Eingang der Anzeige
Kurzbezeichnung	€	Name, Anschrift	Datum	Datum
CDU	75 000	Bankhaus Sal. Oppenheim Jr. Cie KGaA, Unter Sachsenhausen 4, 50667 Köln	07.02.2005	11.02.2005

Wolfgang Thierse

